

SATZUNG
des
Tennisverein Winsen/Luhe von 1913 e.V.

§1

Der am 26. Juli 1913 unter dem Namen "Ball sportverein von 1913 e.V. Winsen/Luhe" gegründete Sportverein führt künftig den Namen

"Tennisverein Winsen/Luhe von 1913 e.V."

Er hat seinen Sitz in Winsen/Luhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung durch gemeinsame Pflege von Ballspielen, insbesondere Tennis.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes sind sie anzuhören.
- c) passive Mitglieder. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, dürfen sich jedoch nur ausnahmsweise an dem Sportbetrieb beteiligen.
- d) Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder ohne deren Pflichten, insbesondere sind sie von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§4

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder des Beirates. Jugendliche müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres. Der Austritt muß 3 Monate vorher (zum 31.3. bzw. 30.9.) schriftlich dem Verein mitgeteilt werden.
3. durch Ausschluß.
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nach deren Fälligkeit nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt ist.
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

§6

Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge sowie der Aufnahmegebühren beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§8

Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- a) Schriftwart,
- b) Jugendwart,
- c) Technikwart,
- c) Sportwart,
- d) Pressewart.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei den vereinspezifischen Aufgaben.

Die Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben in ihnen volles Stimmrecht.

Jedem Mitglied des Vorstandes wird in wirtschaftlichen Belangen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeräumt.

§9

Wahl der Vereinsorgane

Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter.

§10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder im Behinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Winsener Anzeiger erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Hauptversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl eines neuen Vorstandes und der Beiratsmitglieder.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
5. Jeder Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über eingereichte Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorlegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12

Haftung für Körper- und Sachschäden, die bei Ausübung des vom Verein betriebenen Sportes entstehen, übernimmt der Verein nicht.

§13

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§14

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses mit 4/5 Stimmenmehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz.

Winsen/Luhe 5.04.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Denis Robens

Andreas Koehler

Alexander Staffeldt

Versicherung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB

In dem Wortlaut der Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen über Satzungsänderungen, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.